

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 06.02.2025** findet nach der um **19:00 Uhr** beginnenden Bürgerfragestunde, in der **Sängerhalle, Quellweg 1, 69412 Igelsbach**, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

öffentlich

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Aufhebung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung - Parkplätze unter der Sporthalle
3. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025; Einbringung des Haushalts der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Neukonzeption Wolfenacker
5. Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren
6. Kommunalwahl 2026; Gestaltung der Stimmzettel

nicht öffentlich

7. 39° Ibiza Festival 2024; Niederschlagung von Forderungen

öffentlich

8. Anfragen

Info: Für den TOP 7 wird von der Verwaltung ein Antrag auf Beratung in nichtöffentlicher Sitzung gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 28.01.2025

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

15.01.2025

AZ: 6202/03 (MH)

Sitzungsvorlage

Aufhebung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung - Parkplätze unter der Sporthalle

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		23.01.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	23.01.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		06.02.2025	öffentlich

Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 19.09.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung folgendes:

„Im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes, wird aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges zunächst abgesehen. Unter der Turnhalle soll mit geringsten Mitteln der Parkplatz hergerichtet werden und anschließend im Stadtanzeiger regelmäßig auf die Möglichkeit des Parkens unter der Turnhalle hingewiesen werden.“

Für dieses Vorhaben sind unter der Investitionsnummer 2019/33 Mittel in Höhe von € 4.500 im Haushaltsplan eingestellt, die seitdem nicht bewirtschaftet wurden.

Die Verwaltung schlägt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vor, den Beschluss aus dem Jahr 2019 aus folgenden Gründen aufzuheben:

- an der Verkehrs- und Parksituation rund um die Turnhalle an der Jahnstraße hat sich im Laufe der Zeit nichts geändert. Als Parkplätze werden insbesondere die auf der gegenüberliegenden Seite freien Fläche von dem NZR-Gebäude genutzt, bei hohem Aufkommen noch die Karl-Biesinger-Straße. Es bleibt weiterhin mehr als fraglich, ob die Nutzer der Halle oder auch Eltern, die ihre Kinder bringen und wieder abholen, unter die Sporthalle fahren oder nicht doch die bisherigen Parkplätze nutzen.
- Die Fläche unter der Turnhalle wird weiterhin überwiegend seitens des Bauhofs als Lagerfläche genutzt. Teilweise treffen sich dort auch Jugendliche.
- Die Zufahrt ist weiterhin lediglich von der Jahnstraße ortsauwärts gut befahrbar. Von der B 37 her kommend, ist es weiterhin ein überspitzer Winkel, der schwer zu befahren ist, und ggf. gefährliche Situationen im Straßenverkehr produzieren kann.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019 zur Herrichtung und Beleuchtung von Parkplätzen unterhalb der Turnhalle in der Jahnstraße aufzuheben. Die Investitionsnummer 2019/33 kann im Haushaltsplan gelöscht werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019, zur Herrichtung und Beleuchtung von Parkplätzen unterhalb der Turnhalle in der Jahnstraße, wird aufgehoben. Die Investitionsnummer 2019/33 kann im Haushaltsplan gelöscht werden.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

09.01.2025

AZ: 6202/10; 6210/04; 7010/02 (MH)

Sitzungsvorlage

Neukonzeption Wolfenacker

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	16.01.2025	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	2.	21.01.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	4.	06.02.2025	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Am 08.01.2025 hat der Arbeitskreis Wolfenacker und Slipanlage im Kreis seiner Mitglieder getagt, die gleichzeitig kommunalpolitische Mandatsträger sind.

Es wurden in der Diskussion folgende Ergebnisse erzielt:

Der AfS soll in seiner Sitzung am 21.01.2025 der Stavo empfehlen, einer Neukonzeption des Wolfenackers zuzustimmen. Als Orientierung dient dabei das Konzept der Fa. Cornelia Biegert, Landschaftsarchitektur GmbH, Bad Friedrichshall, das am 26.11.2024 im AfS ausführlich vorgestellt worden ist.

Daneben soll der AfS der Stavo empfehlen, den Magistrat zu beauftragen, zu folgenden drei Maßnahmen aus dem o.g. Konzept Angebote einzuholen, um sie noch im Haushalt 2025 berücksichtigen zu können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dass der Magistrat beauftragt wird, zu den nachfolgenden drei Maßnahmen Angebote einzuholen, damit sie im Haushalt 2025 berücksichtigt werden können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Magistrat wird beauftragt, zu den nachfolgenden drei Maßnahmen Angebote einzuholen, damit sie im Haushalt 2025 berücksichtigt werden können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Informationen zur Stavo-Sitzung am 6. Februar 2025

31. Januar 2025

TOP 4 Stavo „Neukonzeption Wolfenacker“

In der Sitzung des AfS wurde nach dem Ende der Diskussionsrunde zuerst über einen neuen in der Sitzung gefassten Beschlussvorschlag abgestimmt:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, einer Neukonzeption des Wolfenackers zuzustimmen. Als Orientierung dient dabei das Konzept der Landschaftsarchitektur GmbH, Cornelia Biegert, Bad Friedrichshall, das am 26.11.2024 im AfS vorgestellt wurde.

Abstimmungsergebnis: **5 Ja-Stimmen**
 1 Nein-Stimme

Es wurde sodann über den vorliegenden Beschlussvorschlag der DS abgestimmt:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dass der Magistrat beauftragt wird, zu den nachfolgenden Maßnahmen Kostenschätzungen einzuholen:

- *Umwandlung Brunnen in Wasserspiel*
- *Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker*
- *Errichtung Beachvolleyballfeld*

Abstimmungsergebnis: **5 Ja-Stimmen**
 1 Nein-Stimme

Es ergehen daher nachfolgende Beschlussvorschläge für die Stavo:

a) Einer Neukonzeption des Wolfenackers wird zugestimmt. Als Orientierung dient dabei das Konzept der Landschaftsarchitektur GmbH, Cornelia Biegert, Bad Friedrichshall, das am 26.11.2024 im AfS vorgestellt wurde.

Abstimmungsergebnis:

b) Der Magistrat wird beauftragt, zu den nachfolgenden Maßnahmen Kostenschätzungen einzuholen:

- *Umwandlung Brunnen in Wasserspiel*
- *Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker*
- *Errichtung Beachvolleyballfeld*

Abstimmungsergebnis:

07.01.2025

AZ: 1003/04 (SF)

Sitzungsvorlage

Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	16.01.2025	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung		21.01.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.02.2025	öffentlich

Sachverhalt:

1. Feststellung des größten Problems aus den vergangenen Sitzungen

Im Rahmen der jüngsten Beratungen wurde deutlich, dass das **Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren** derzeit das **dringlichste Problem** darstellt. Dies führt sowohl zu umfangreichen Verschmutzungen als auch zu Gesundheitsgefahren und Störungen des ökologischen Gleichgewichts. Um diesem Sachverhalt zielgerichtet zu begegnen, soll eine spezifische Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden.

2. Verzicht auf eine vollumfängliche Zusammenfassung aller ordnungsrechtlichen Regelungen

Nach eingehender Prüfung wurde entschieden, **vorerst** von einer umfassenden Gefahrenabwehrverordnung abzusehen, in der sämtliche ordnungsrechtlich relevanten Regelungen der Stadt Hirschhorn zusammengefasst würden. Der **gegenwärtige Aufwand** für eine solche Neufassung steht dabei **nicht** im angemessenen Verhältnis zum **erwarteten Nutzen**.

3. Vorbemerkung zum Satzungsentwurf

Vorbemerkung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren

Begründung und Erläuterungen zur Gefahrenabwehrverordnung

Das unkontrollierte Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren stellt ein akutes Problem dar:

1. Verschmutzung, Schäden und Gesundheitsgefahren

- Übermäßige Futterreste sowie verstärkte Kotablagerungen verschmutzen öffentliche Bereiche und Gewässer.

- Hieraus resultieren hygienische Risiken und **erhöhte Kosten** für Reinigung und Instandhaltung.

2. Überpopulation

- Durch das zusätzliche Nahrungsangebot vermehren sich die Tiere in unnatürlichem Maße.
- Dies **stört das ökologische Gleichgewicht** und kann zu negativen Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten führen.

3. Verhaltensänderungen

- Die Tiere verlieren ihre natürliche Scheu vor Menschen.
- In der Folge können **aggressive Verhaltensweisen** auftreten, was eine Gefahr für Bürgerinnen und Bürger darstellt.

4. Hinweis auf örtliche Geltungsbereiche

Die exakten **Flurstücksnummern der betroffenen öffentlichen Anlagen entlang des Neckars und ein dazugehöriger Kartenausschnitt (Anlage 1)**, sind Bestandteil dieser Verordnung.

5. Rechtliche Einschätzung

Der vorgelegte Entwurf der Satzung wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) zur Prüfung vorgelegt. Nach **summarischer Prüfung** der Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren hat der HSGB diese **als rechtlich zulässig erachtet** (Anlage 2).

6. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Gefahrenabwehrverordnung (Anlage 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gremien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Afs :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren, zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBL Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) am **06. Februar 2025** folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Hirschhorn.

(2) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Bürgersteige, Gehwege, Gehflächen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, sonstige Grünanlagen sowie Grünstreifen und Wiesen entlang des Neckars, die öffentlich zugänglich sind und der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere die Flurstücke Flur 1, Flurstücke 260/1, 262/4, 275/2, 275/3, 275/4, 275/5, 278/2, 834/3, 846/3, Flur 2, Flurstück 23/5, Flur 19, Flurstücke 527/11 und 527/26, welche in der beigefügten Karte gekennzeichnet sind.

§ 2 Verbot des Fütterns von Wasservögeln und anderen Wildtieren

(1) Das Füttern von Wasservögeln (wie Enten, Gänsen und Schwänen) sowie anderen wildlebenden Tieren ist auf allen öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung untersagt.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für die Uferbereiche des Neckars und die entlang des Flusses gelegenen öffentlich zugänglichen Grünstreifen und Wiesen im Stadtgebiet von Hirschhorn.



(3) Das Verbot dient der Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier, der Prävention unnatürlicher Verhaltensweisen und übermäßiger Vermehrung der Tiere sowie der Verhinderung von Verschmutzungen und Beschädigungen an öffentlichen Anlagen.

(4) Ausgenommen von diesem Verbot sind Fütterungsmaßnahmen, die von der Stadt Hirschhorn oder anderen zuständigen Behörden angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung an oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Wasservögel oder andere wildlebende Tiere füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hirschhorn als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

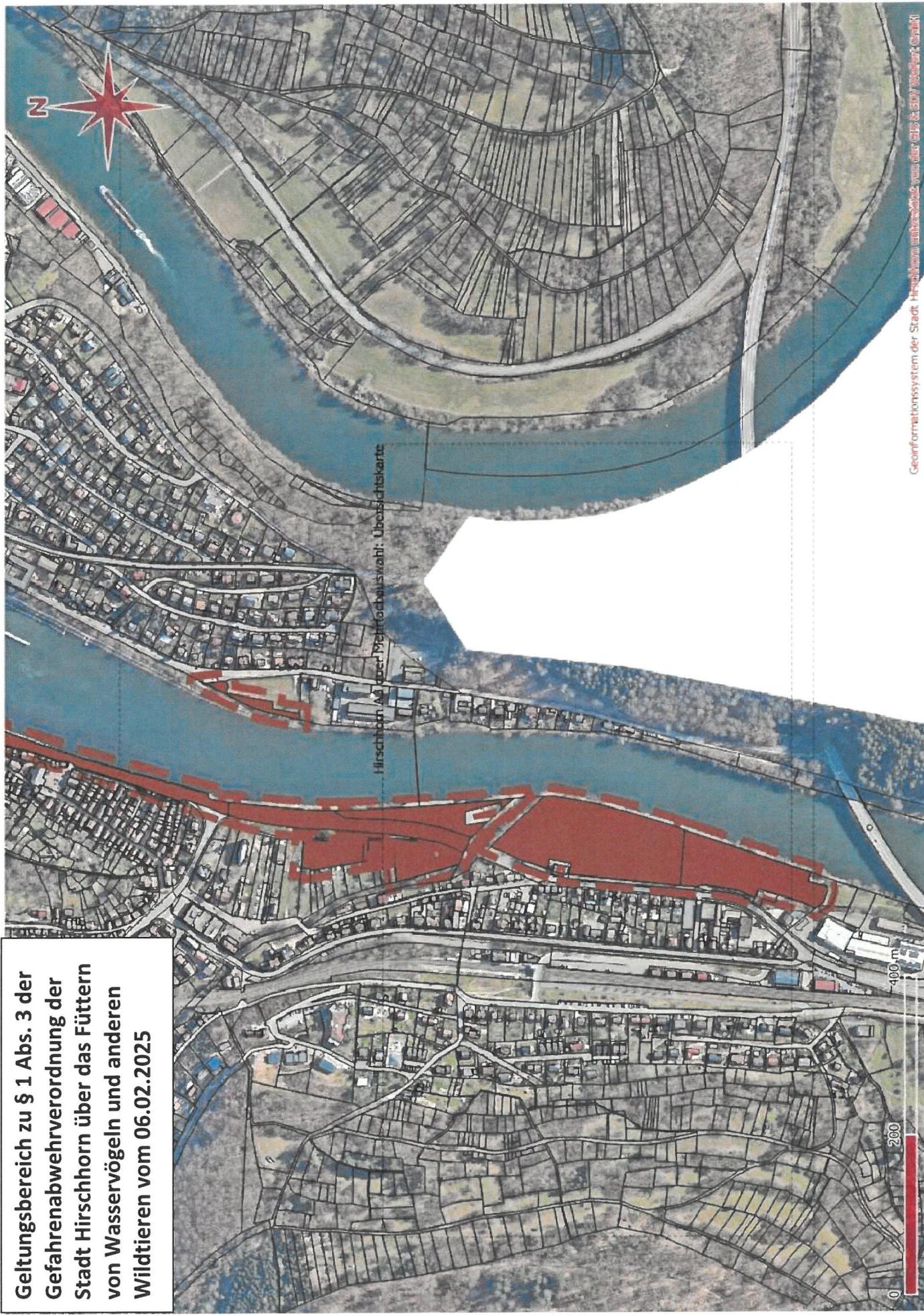
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 07. Februar 2025
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Martin Hölz
Bürgermeister

**Geltungsbereich zu § 1 Abs. 3 der
Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Hirschhorn über das Füttern
von Wasservögeln und anderen
Wildtieren vom 06.02.2025**



AZ: 0010/40 (AE)

Sitzungsvorlage

Kommunalwahl 2026; Gestaltung der Stimmzettel

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	23.01.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	23.01.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	6.	06.02.2025	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Es besteht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG auch für die Kommunalwahl im Jahr 2026 die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel für jede Bewerberin und jeden Bewerber zusätzlich die Angabe des Berufes oder Standes, des Geburtsjahres, des Geburtsnamens, sofern ein abweichender Familienname geführt wird, sowie den Gemeindeteil der Hauptwohnung aufzunehmen.

Eine für die Kommunalwahl 2026 zu treffende Entscheidung ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit (31.03.2025) zu beschließen. Dabei hat die Stadtverordnetenversammlung auch die Möglichkeit, nur einzelne der zusätzlichen Merkmale, die auf dem Stimmzettel erscheinen sollen, auszuwählen, da nicht alle der zusätzlichen Merkmale zwingend auf dem Stimmzettel erscheinen müssen.

Sollten zusätzliche Merkmale von der Stadtverordnetenversammlung für die Kommunalwahl 2026 beschlossen werden, sind diese Ergänzungen bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend zu berücksichtigen.

Anlässlich der Kommunalwahlen 2006, 2011, 2016 und 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, auf die Aufnahme des Gemeindeteils der Hauptwohnung sowie die Erweiterung um die Angabe des Berufes oder Standes, des Geburtsjahres und des vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamens für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf dem Stimmzettel wie in der Vergangenheit zu verzichten und die Stimmzettel wie seither üblich zu gestalten.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Auf die Aufnahme des Gemeindeteils der Hauptwohnung sowie die Erweiterung um die Angabe des Berufes oder Standes, des Geburtsjahres und des vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamens für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf dem Stimmzettel wird wie in der Vergangenheit verzichtet und die Stimmzettel werden wie seither üblich gestaltet.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					